

Gebührensatzung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Wanfried (Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2015 (GVBl. S. 594) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried am 24.06.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wanfried werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren nach dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen für die Parkplätze, die mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, 1,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Ab einer Parkdauer von vier Stunden bis zur Höchstparkdauer von 24 Stunden beträgt die Parkgebühr 4,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wanfried, 07.07.2016

Der Magistrat
der Stadt Wanfried

Wilhelm Gebhard
Bürgermeister

